

VERORDNUNG (EG) Nr. 1600/95 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1995
mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission vom 14. September 1981 über besondere Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1094/95⁽⁴⁾, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission⁽⁵⁾ mit Wirkung vom 1. Juli 1995 aufgehoben. Zu der Einfuhrlicenzregelung für Milcherzeugnisse müssen besondere Bestimmungen unter anderem über die Höhe der Sicherheitsleistung, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die von der Lizenzpflicht ausgenommenen Vorgänge erlassen werden.

Das Übereinkommen über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) sieht für Milch und Milcherzeugnisse bestimmte Zollkontingente im Rahmen der Regelungen für den „üblichen Zugang“ und den „Mindestzugang“ vor. Die betreffenden Kontingente sind für das erste Anwendungsjahr vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zu eröffnen. Ferner ist die Verwaltung der Kontingente zu regeln.

Beim „üblichen Zugang“ werden die Zollkontingente nach Ländern festgelegt. Zur Kontrolle der Übereinstimmung der in diesem Rahmen eingeführten Erzeugnisse mit der betreffenden Warenbezeichnung und der Einhaltung der Zollkontingente ist die bereits geltende Rege-

lung mit Bescheinigungen heranzuziehen, die unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrlandes erteilt werden.

Bei der Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen des im Übereinkommen vorgesehenen Kontingents können aus den bisherigen Sonderregelungen bestimmte Vorschriften zur Kontrolle des Ursprungs und der Bestimmung der Ware weiter angewandt werden.

Beim „Mindestzugang“ gelten Zollkontingente allgemein für alle Länder. Zur ordnungsgemäßen und ausgewogenen Verwaltung der Kontingente sind bestimmte Voraussetzungen für die Beantragung der Lizenzen sowie eine höhere Sicherheitsleistung als bei normalen Einfuhren vorzusehen. Ferner müssen die Kontingente über das ganze Jahr verteilt sowie das Verfahren zur Erteilung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer geregelt werden. Die Verwaltung dieser Kontingente erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Im Interesse der Klarheit und der Effizienz sind in die Verordnung die Bestimmungen über die Einfuhr von Milcherzeugnissen mit Zollkontingenten im Rahmen von Präferenzregelungen sowie anderer internationaler Abkommen aufzunehmen. Die Kontrolle der Bezeichnung der betreffenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der Einhaltung der Kontingente kann ebenfalls durch vom Ausfuhrland erteilte Lizenzen erfolgen.

Demnach kann die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1351/95⁽⁷⁾, aufgehoben werden.

Die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung gelten ergänzend zu oder abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁹⁾.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 7. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL II

Regelung der Zollkontingente

TITEL I

Allgemeine Regelung*Artikel 1*

Für alle Einfuhren der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse (nachstehend „Milcherzeugnisse“ genannt) in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist keine Einfuhrlizenz erforderlich für Mengen bis zu

- 150 kg bei Erzeugnissen der Positionen 0405 und 0406 der Kombinierten Nomenklatur,
- 300 kg bei anderen Milcherzeugnissen.

Artikel 2

Für die Einfuhrlizenzen gelten folgende besonderen Bestimmungen :

1. Die Höhe der Sicherheit im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt 10 ECU je 100 kg Nettogewicht.
2. Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 16 den Warencode der Kombinierten Nomenklatur tragen. Die Lizenz ist nur für das so bezeichnete Erzeugnis gültig.
3. Die Lizenz ist vom Tag der Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats gültig.
4. Die Lizenz wird am ersten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt.

Artikel 3

Für die Klassifizierung von Käse der Unterpositionen 0406 20 10, 0406 90 02 bis 0406 90 06 und 0406 90 19 der Kombinierten Nomenklatur ist die Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 entsprechend Titel IV erforderlich.

Die Unterposition 0406 90 01 findet Anwendung bei Einfuhren aus Drittländern.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet ein Einfuhrjahr

- das Kalenderjahr bei den Regelungen nach den Abschnitten A und C,
- den jeweils am 1. Juli beginnenden Zwölfmonatszeitraum bei der Regelung nach Abschnitt B.

Abschnitt A

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für bestimmte Ursprungsländer gemäß den GATT-WTO-Übereinkünften.

Artikel 5

Dieser Abschnitt gilt für Zollkontingente von Milcherzeugnissen aus bestimmten Ursprungsländern gemäß den Übereinkünften im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (nachstehend „Übereinkommen“ genannt).

Artikel 6

Die Zollkontingente im Sinne von Artikel 5 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang I festgelegt.

Das Kontingent für neuseeländische Butter vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 beträgt jedoch 38 334 Tonnen.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz für Erzeugnisse in Anhang I zu dem angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 oder behelfsweise deren Abschrift entsprechend Titel IV und unter derselben Nummer erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung IMA 1 endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

Jedoch können jeweils ab 1. November Bescheinigungen erteilt werden, die ab 1. Januar des folgenden Jahres für Mengen im Rahmen des Kontingents des betreffenden Einfuhrjahres gültig sind.

Artikel 8

Zur Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 5 müssen der Lizenzantrag und die Lizenz folgende Angaben enthalten :

- in Feld 15 die Beschreibung der Erzeugnisse entsprechend Anhang I,
 - in Feld 16 die betreffende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit dem Vermerk „ex“,
 - in Feld 20 einen der folgenden Vermerke :
 - Valido si va acompañado de un certificado IMA 1 [Reglamento (CE) n° 1600/95],
 - Gyldig ledsaget af et certifikat IMA 1 (forordning (EF) nr. 1600/95),
 - Nur gültig in Verbindung mit einer Bescheinigung IMA 1 (Verordnung (EG) Nr. 1600/95),
 - Ισχύει εάν συνοδεύεται από ένα πιστοποιητικό IMA 1 [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1600/95],
 - Valid if accompanied by an IMA 1 certificate (Regulation (EC) No 1600/95),
 - Valable si accompagné d'un certificat IMA 1 [règlement (CE) n° 1600/95],
 - Valido se accompagnato da un certificato IMA 1 [regolamento (CE) n. 1600/95],
 - Geldig wanneer vergezeld van een certificaat IMA 1 (Verordening (EG) nr. 1600/95),
 - Valido quando acompanhado de um certificado IMA 1 [Regulamento (CE) n° 1600/95],
 - Voimassa vain IMA 1 -todistuksen kanssa [Asetus (EY) N:o 1600/95],
 - Giltig endast med IMA 1-intyget (Förordning (EG) nr 1600/95),
- sowie die Nummer der Bescheinigung IMA 1,
- in den Feldern 7 und 8 das Herkunftsland und das Ursprungsland.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 9

- (1) Im Rahmen des Zollkontingents für Butter mit Ursprung in Neuseeland gelten folgende Sonderbestimmungen :
- a) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 beträgt die Sicherheit 5 ECU je 100 kg Nettowarengewicht.
 - b) Einfuhrlizenzen können nur im Vereinigten Königreich beantragt werden.
 - c) Die Bescheinigung IMA 1 entsprechend Titel IV muß das Herstellungsdatum des Butterkonzentrats tragen.
- (2) Bei der Mengenkontrolle des Zollkontingents nach Absatz 1 werden alle Mengen berücksichtigt, für die im

betreffenden Zeitraum Einfuhranmeldungen angenommen wurden.

- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens bis zum Ende jeden Monats die im Vormonat im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 eingetroffenen Mengen, für die Einfuhranmeldungen angenommen wurden.

Artikel 10

- (1) Die in die Gemeinschaft aufgrund dieses Abschnitts eingeführte neuseeländische Butter muß auf allen Vermarktungsstufen die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs tragen.

- (2) Eine Mischung neuseeländischer Butter mit Gemeinschaftsbutter zum Direktverbrauch darf nur im Vereinigten Königreich vorgekommen werden.

In diesem Fall gilt Absatz 1 nur bis zur Stufe vor der Abpackung in Kleinverpackungen.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission die hierzu getroffenen Maßnahmen mit.

Abschnitt B

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften

Artikel 11

Dieser Abschnitt gilt für Zollkontingente von Milcherzeugnissen aus allen Ursprungsländern im Rahmen des Übereinkommens.

Artikel 12

- (1) Die Zollkontingente im Sinne von Artikel 11 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang II festgelegt.
- (2) Die in Anhang II festgelegten Mengen werden für jedes Einfuhrjahr gleichmäßig auf vier Dreimonatszeiträume, beginnend jeweils am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April aufgeteilt.

Artikel 13

Für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 11 gelten folgende Bestimmungen :

a) Bei Einreichung des Antrages auf Einfuhrlizenz muß der Antragsteller den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweisen, daß er seit mindestens zwölf Monaten Handel im Sektor Milch oder Milcherzeugnisse treibt. Für Antragsteller aus den neuen Mitgliedstaaten gilt eine Handelstätigkeit mit Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 als Handel mit Drittländern.

Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

b) Der Lizenzantrag und die Lizenz dürfen sich nur auf einen der KN-Codes in Anhang II beziehen; der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für das betreffende Erzeugnis in dem jeweiligen Zeitraum nach Artikel 12, für den der Antrag gestellt wird, verfügbar ist.

c) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes tragen; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

d) Der Lizenzantrag muß in Feld 15 die genaue Beschreibung des Erzeugnisses enthalten, insbesondere

- verwendete Rohstoffe,
- Fettgehalt (kg) in der Trockenmasse,
- Feuchtigkeitsgehalt (kg) in der fettfreien Masse,
- Gesamtfettgehalt (kg).

e) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 20 einen der folgenden Vermerke tragen:

- Reglamento (CE) n° 1600/95, artículo 12,
- Forordning (EF) nr. 1600/95, artikel 12,
- Verordnung (EG) Nr. 1600/95, Artikel 12,
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1600/95, άρθρο 12,
- Article 12 of Regulation (EC) No 1600/95,
- Règlement (CE) n° 1600/95, article 12,
- Regolamento (CE) n. 1600/95, articolo 12,
- Verordening (EG) nr. 1600/95, artikel 12,
- Regulamento (CE) n° 1600/95, artigo 12º,
- Asetus (EY) N:o 1600/95, artikla 12,
- Förordning (EG) nr 1600/95, artikel 12.

f) In Feld 24 der Lizenz ist der geltende Zollsatz einzutragen.

Artikel 14

(1) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Zeitraums im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 gestellt werden und für das erste Mal in den ersten zehn Tagen, nachdem die vorliegende Regelung in Kraft getreten ist.

(2) Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in anderen Mitgliedstaaten weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für ein Erzeugnis desselben KN-Codes im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt hat oder stellen wird.

Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Erzeugnis, so werden alle Anträge ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeweils am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang II gestellten Anträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Die Meldungen sind, auch mit „Fehlanzeige“, an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang VIII (wenn keine Anträge vorliegen) bzw. in den Anhängen VIII und IX (wenn Anträge gestellt wurden) fernschriftlich zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt umgehend, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben werden kann, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit. Übersteigen die beantragten Mengen zusammen die festgesetzten Mengen, so kann die Kommission einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz anwenden. Liegt die beantragte Gesamtmenge unter der verfügbaren Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der verfügbaren Menge im folgenden Zeitraum zugeschlagen wird.

(5) Ist der Prozentsatz nach Absatz 4 höher als 20 %, so kann der Antragsteller auf seinen Lizenzantrag verzichten. Er teilt dies der zuständigen Behörde innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission mit, wonach die in Artikel 16 genannten Sicherheit unverzüglich freigegeben wird. Die zuständige Behörde teilt der Kommission innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung die betreffenden Antragsmengen mit.

Artikel 15

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet spätestens am 30. Juni des Jahres nach ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts erteilten Einfuhrlizenzen können nur auf natürliche oder juristische Personen im Sinne von Artikel 13 Buchstabe a) übertragen werden.

Artikel 16

Abweichend von Artikel 2 Ziffer 1 beträgt die Sicherheit 35 ECU je 100 kg Nettowarengewicht.

Artikel 17

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts eingeführte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Dazu wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Abschnitt C

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß anderen internationalen Übereinkünften

Artikel 18

Dieser Abschnitt gilt für die Einfuhr von Milcherzeugnissen aus Norwegen im Rahmen des EWR-Abkommens.

Artikel 19

(1) Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 18 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang III festgelegt.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 gelten sinngemäß.

TITEL III

Präferentielle Einfuhrregelungen ohne Kontingente

Artikel 20

Dieser Titel gilt für die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern im Rahmen von Sonderregelungen mit der Gemeinschaft oder autonomen Zugeständnissen mit ermäßigtem Zollsatz ohne Mengenbegrenzung.

Artikel 21

Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 20 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 22

(1) Die Einfuhrlizenz für Erzeugnisse in Anhang IV zu dem angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer

Bescheinigung IMA I oder behelfsweise deren Abschrift entsprechend Titel IV und mit deren Nummer erteilt.

(2) Artikel 7 Absatz 2 erster Unterabsatz gilt sinngemäß.

Artikel 23

Eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 22, in der der Frei-Grenze-Preis angegeben werden muß, bleibt zwischen der Erteilung der Bescheinigung und der Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft auch im Fall einer Änderung des einzuhaltenden Frei-Grenze-Werts gültig, sofern

- a) der in der Bescheinigung angegebene Frei-Grenze-Preis mindestens dem zum Ausstellungsdatum anwendbaren Frei-Grenze-Wert entspricht und
- b) die Lizenz mindestens einen Monat vor Änderung des Frei-Grenze-Werts erteilt wurde.

TITEL IV

Bestimmungen zur Bescheinigung IMA 1

Artikel 24

Die Bescheinigung IMA 1 wird auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang V entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts ausgestellt und muß bei der Einfuhr vorgelegt werden.

Artikel 25

(1) Das Formblatt nach Artikel 22 wird im Format 210 × 297 mm auf weißem Papier mit einer Stärke von mindestens 40 g/m² hergestellt.

(2) Die Formblätter werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt; zusätzlich können sie in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt werden.

(3) Das Formblatt wird in einem Exemplar maschinengeschrieben oder handschriftlich in Durckbuchstaben ausgefüllt.

(4) Jede Bescheinigung wird mit einer laufenden Nummer der erteilenden Stelle gekennzeichnet.

Artikel 26

(1) Für jede Art und Aufmachungsform der Erzeugnisse in den Anhängen I, III und IV ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bescheinigung muß für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die Angaben nach Anhang VI enthalten.

Außer bei unvorhersehbaren Umständen oder höherer Gewalt in die Urschrift der Bescheinigung den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum zusammen mit den Erzeugnissen, auf die sie sich bezieht, vorzulegen.

Artikel 27

- (1) Die Bescheinigung hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 3.
- (2) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von einer in Anhang VII genannten erteilenden Stelle ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde.
- (3) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung, den Stempel der erteilenden Stelle und die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen trägt.

Artikel 28

- (1) Eine erteilende Stelle darf in Anhang VII nur aufgeführt werden, wenn sie
 - a) vom Ausfuhrland als solche anerkannt ist,
 - b) sich verpflichtet, die in der Bescheinigung gemachten Angaben nachzuprüfen,
 - c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle sachdienlichen und erforderlichen Auskünfte zur Beurteilung der Angaben in den Bescheinigungen zu erteilen.
- (2) Anhang VII wird geändert, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist oder

eine erteilende Stelle einer von ihr übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der unter diesem Titel vorgesehenen Bescheinigungsregelung.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 30

Die Bestimmungen von Titel I gelten sinngemäß für die im Rahmen der Regelungen nach den Titeln II und III erteilten Einfuhrlizenzen, soweit nichts anderes bestimmt wurde.

Artikel 31

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKOMMEN FÜR
BESTIMMTE URSPRUNGSLÄNDER

(Kalenderjahr)

Lfd. Nummer in Anhang 7 der KN	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent jährliche Menge in Tonnen	Einfuhrzollsatz ECU/100 kg Nettogewicht	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
28	ex 0405 00 11 ex 0405 00 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm	Neuseeland	76 667	86,88	Siehe Artikel 9
33	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (!)	Neuseeland Australien	3 000 500	17,06 17,06	Siehe Anhang VI, Buchstaben G und H
35	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben mit einem Nettogewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr und mit einer Reifezeit von drei Monaten	Neuseeland Australien	6 500 2 500	17,06 17,06	Siehe Anhang VI, Buchstabe F
36	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr (?): — 334,20 ECU für ganze Standardformen — 354,83 ECU für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr — 368,58 ECU für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 kg Als „ganze Standardformen“ gelten Käse: — in Laiben mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg — in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken von 10 kg oder mehr mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	Kanada	2 750	13,75	Siehe Anhang VI, Buchstabe E

(!) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(?) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

ANHANG II

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKOMMEN FÜR ALLE
URSPRUNGSLÄNDER

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang der KN 7	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhr- zollsatz ECU/100 kg Nettogewicht
				jährlich	viertel- jährlich	
27	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	41 000	10 250,00	47,50
29	0406 10 20 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT und einem Fettgehalt von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	811	202,75	13,00
30	ex 0406 30 10 0406 90 07 0406 90 12	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmentaler	Alle Drittländer	4 000	1 000,00	71,90 85,80
31	ex 0406 30 10 0406 90 08 0406 90 14	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	1 000	250,00	71,90 85,80
32	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (!)	Alle Drittländer	4 000	1 000,00	83,50
34	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	3 000	750,00	21,00
37	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90 0406 40 10 0406 40 50 0406 40 90 0406 90 09 0406 90 16 0406 90 18 0406 90 23 0406 90 25 0406 90 27 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 33 0406 90 35 0406 90 37 0406 90 39 0406 90 50	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark, anderer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 29 Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform Anderer Schmelzkäse Käse mit Schimmelbildung im Teig Bergkäse und Appenzeller Freiburger Käse, Vacherin Mont d'or und Tête de Moine Edamer Tilsiter Butterkäse Kashkaval Feta Kefalo-Tyri Finlandia Jarlsberg Schaf- oder Büffelkäse	Alle Drittländer	5 189	1 297,25	92,60 106,40 94,10 69,00 71,90 102,90 70,40 85,80 75,50

Lfd. Nr. in Anhang der KN ⁷	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhr- zollsatz ECU/100 kg Nettogewicht
				jährlich	viertel- jährlich	
	0406 90 61 0406 90 63 0406 90 69	Grana Padano, Parmigiano Regiano Fiore sardo, Pecorino Andere				94,10
	0406 90 73 0406 90 75 0406 90 76 0406 90 78 0406 90 79	Provolone Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsoe Gouda Esrom, Italico, Kernhem, Saint-nectaire, Saint-paulin, Taleggio				75,50
	0406 90 81 0406 90 82 0406 90 84 0406 90 85 0406 90 86 0406 90 87 0406 90 88	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey Camembert Brie Kefalograviera, Kasserì Mehr als 47 bis 52 GHT Mehr als 52 bis 62 GHT Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

(⁷) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

ANHANG III

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN ANDERER INTERNATIONALER ABKOMMEN

(Kalenderjahr)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen jährlich	Einfuhrzollsatz ECU/100 kg Nettogewicht	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
12	ex 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	<p>— Jarlsberg, mit einem Mindestfettgehalt von 45 GHT im Trockenstoff und einem Mindestgehalt an Trockenstoff von 56 GHT, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten :</p> <p>— in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg</p> <p>— in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (!)</p> <p>— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 1 kg (!)</p> <p>— Ridder, mit einem Mindestfettgehalt von 60 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen :</p> <p>— in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg</p> <p>— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (!)</p>	Norwegen	2 200	66,41	Siehe Anhang VI Buchstabe L

(!) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter die Vergünstigung, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen :

- die Bezeichnung des Käses,
- den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
- den verantwortlichen Verpacker,
- das Ursprungsland des Käses.

ANHANG IV

PRÄFERENTIELLE EINFUHRREGELUNGEN OHNE KONTINGENTE

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
1	0402 29 11 ex 0404 90 53 ex 0404 90 93	Milch zur Ernährung von Säuglingen (¹), in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 27 GHT	Schweiz	43,80	Anhang VI, Buchstabe A
2	0406 20 10 0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	Schweiz	6 % des Zollwerts	Anhang VI, Buchstabe C
3	ex 0406 90 18	Freiburger Käse, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or und mindestens zwei Monaten für Freiburger Käse : — in Standardlaiben mit Rinde (²) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 401,85 ECU oder mehr, jedoch weniger als 430,62 ECU — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit einer Rinde (²) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr, jedoch weniger als 459,39 ECU	Schweiz	19,32	Anhang VI, Buchstabe B
4	ex 0406 90 07 ex 0406 90 08 ex 0406 90 09 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten : — in Stücken mit Rinde, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr Freiburger Käse, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or und mindestens zwei Monaten für Freiburger Käse : — in Standardlaiben mit Rinde (²) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit einer Rinde (²) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 459,39 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr	Schweiz	9,66	Anhang VI, Buchstabe B

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
5	ex 0406 30 10	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf ^(*) mit einem Frei-Grenzwert ^(*) für 100 kg Eigengewicht von 289,14 ECU oder mehr und mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger	Schweiz	43,80	Anhang VI, Buchstabe D
6	ex 0406 90 25	Tilsiter mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 48 GHT oder weniger	Rumänien Schweiz	81,76	Anhang VI, Buchstabe I
7	ex 0406 90 25	Tilsiter mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mehr als 48 GHT	Rumänien Schweiz	110,96	Anhang VI, Buchstabe I
8	ex 0406 90 29	Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, in Kunststoffverpackung oder nicht, mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 10 kg aufgemacht	Bulgarien Ungarn Israel Rumänien Türkei Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro und Serbien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	67,19	Anhang VI, Buchstabe J
9	0406 90 31 0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Bulgarien Ungarn Israel Rumänien Türkei Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro und Serbien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	67,19	Anhang VI, Buchstabe K
10	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, hergestellt aus Schaf- oder Büffelmilch, einzeln in Kunststoffverpackungen, mit einem Gewichtsinhalt von höchstens 10 kg	Türkei	67,19	Anhang VI, Buchstabe K
11	ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Halloumi	Zypern	27,63	Anhang VI, Buchstabe K

- (¹) Als Milch zur Ernährung von Säuglingen gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.
- (²) a) Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| — Emmentaler : | 60 bis einschließlich 130 kg, |
| — Greizerzer : | 20 bis einschließlich 45 kg, |
| — Sbrinz : | 20 bis einschließlich 50 kg, |
| — Bergkäse : | 20 bis einschließlich 60 kg, |
| — Appenzeller : | 6 bis einschließlich 8 kg, |
| — Freiburger Vacherin : | 6 bis einschließlich 10 kg, |
| — Tête de Moine : | 0,700 bis einschließlich 4 kg, |
| — Vacherin Mont d'Or : | 0,400 bis einschließlich 3 kg. |
- Für die Anwendung dieser Vorschriften wird die Rinde wie folgt bestimmt:
- „Die Rinde dieser Käse ist der äußere Teil, die sich aus dem Käseteig gebildet hat, mit eindeutig höherer Festigkeit und offensichtlich dunklerer Farbe“.
- b) Für Cheddar gelten als ganze Standardformen:
- die Laibe mit einem Eigengewicht von 33 bis einschließlich 44 kg,
 - die würfelförmigen oder parallelepipedförmigen Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
- (³) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.
- (⁴) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter die Vergünstigung, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:
- die Bezeichnung des Käses,
 - den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
 - den verantwortlichen Verpacker,
 - das Ursprungsland des Käses.
- (⁵) Die Bezeichnung „Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf“ gilt nur für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.
-

BESCHEINIGUNG IMA 1

1. Verkäufer	2. Seriennummer	URSCHRIFT	
3. Käufer	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur		
4. Nummer und Datum der Rechnung	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat	
WICHTIGE BEMERKUNGEN A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muß eine Bescheinigung ausgestellt werden. B. Die Bescheinigung muß in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden, ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten. C. Die Bescheinigung muß gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen ausgestellt werden. D. Die Urschrift und gegebenenfalls eine Durchschrift der Bescheinigung müssen dem Zollamt der Gemeinschaft bei der Abfertigung des Erzeugnisses in den freien Verkehr ausgehändigt werden.			
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Beschreibung des Erzeugnisses und Angabe seiner Aufmachung		8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)
10. Verwendeter Rohstoff			
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse			
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse			
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen			
14. Reifezeit			
15. Frei-Grenze der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in ECU) mindestens:			
16. Bemerkungen: (a) Zollkontingent (¹) (b) zur Verarbeitung bestimmt (¹)			
17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, — daß vorstehende Angaben stimmen und den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen; — daß dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt werden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, daß der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird (²).			
18. Erteilende Stelle	Zu _____, am _____ Jahr Monat Tag (Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle)		

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelkäse, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie für Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.

ANHANG VI

REGELN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1 bis 6, 9, 17 und 18 der Bescheinigung IMA 1 müssen folgende Felder ausgefüllt werden :

- A. Für Milch zur Ernährung von Säuglingen der Unterpositionen 0402 29 11, ex 0404 90 53 und ex 0404 90 93 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, Nr. 1):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Milch zur Ernährung von Säuglingen, frei von pathogenen und toxischen Keimen, weniger als 10 000 aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthaltend“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 13 mit der Angabe „mehr als 10, höchstens jedoch 27 Gewichtshundertteile“.
- B. Für Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Vacherin Mont d'Or, Freiburger Käse oder Tête de Moine der Unterpositionen ex 0406 90 02 bis 0406 90 09 sowie ex 0406 90 18 der Kombinierten Nomenklatur Anhang IV, Nrn. 3 und 4):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe, je nach Fall, „Emmentaler“, „Greyerzer“, „Sbrinz“, „Bergkäse“, „Appenzeller“, „Freiburger Käse“, „Vacherin Mont d'Or“, oder „Tête de Moine“ sowie je nach Fall:
 - „in Standard-Laiben mit Rinde“,
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg“,
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr“,
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 450 g oder weniger“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %“.
- C. Für Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) der Unterpositionen 0406 20 10 und 0406 90 19 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, Nr. 2):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Glarner Käse (sog. Schabziger)“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich entrahmte Milch inländischer Erzeugung mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern“.
- D. Für Schmelzkäse der Unterposition ex 0406 30 10 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, Nr. 5):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Schmelzkäse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 1 kg, die Einzelportionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von jeweils höchstens 100 g enthalten“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) jeweils inländischer Erzeugung“ bei den Erzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „nicht mehr als 56 Gewichtshundertteile“;
 4. Feld Nr. 15.
- E. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, Nr. 36):
1. Feld Nr. 7 mit, je nach Fall, der Angabe:
 - „Cheddar in ganzen Standardformen“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g“;

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich nicht-pasteurisierte Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens 9 Monate“;
 5. Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- F. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, Nr. 35):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“;
 5. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- G. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar der Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, Nr. 33):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- H. Für zur Verarbeitung bestimmten anderen Käse als Cheddar der Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, Nr. 33):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 2. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- I. Für Tilsiter der Unterposition ex 0406 90 25 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, Nrn. 6 u. 7):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Tilsiter“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- J. Für Kashkaval der Unterposition ex 0406 90 29 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, Nr. 8):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11.
- K. Für Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell, für „Tulum Peyniri“ und „Halloumi“ der Unterpositionen 04 06 90 31, 0406 90 50, ex 0406 90 86, ex 04 06 90 87 und ex 04 06 90 33 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, Nrn. 9, 10 und 11):
1. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe „Schafkäse“ bzw. „Büffelmilch“ und „in Behältern, die Salzlake enthalten“ oder „in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell“, oder im Fall von „Tulum Peyniri“ „einzeln in Kunststoffverpackungen mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg“ und im Fall von „Halloumi“ „einzeln in Kunststoffverpackungen mit einem Eigengewicht von höchstens 1 kg“ oder „in Metall- bzw. Kunststoffdosen mit einem Eigengewicht von höchstens 12 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der fallweisen Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“ oder „ausschließlich Büffelmilch inländischer Erzeugung“, oder im Fall von „Halloumi“ „Milch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.

L. Für Jarlsberg und Ridder der Unterpositionen 0406 90 39, ex 0406 90 86, ex 04 06 90 87 und ex 0406 90 83 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III, Nr. 12):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe :

„Jarlsberg“ und je nach Fall :

- „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg einschließlich“,
- „in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger“ oder
- „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch höchstens 1 kg“

oder „Ridder“ und je nachdem :

- „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg“ oder
- „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde zumindest auf einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr“ ;

2. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %“ bzw. „mindestens 60 %“ ;

3. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“ oder „mindestens vier Wochen“.

ANHANG VII
ERTEILENDE STELLEN

Drittländer	KN-Code und Bezeichnung der Erzeugnisse		Erteilende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
Australien	0406 90 01 0406 90 21	Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar	Department of Primary Industry	Canberra
Bulgarien	ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Bulgarkontrola	Sofia
Kanada	0406 90 21	Cheddar	Canadian Dairy Commission Commission canadienne du lait	Ottawa
Zypern	ex 0406 90 29 0406 90 31 ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse Halloumi	Ministry of Trade and Industry	Nikosia
Ungarn	ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Tejtermékek Magyar Allamí Ellenőrző Allomasa	Budapest
Israel	0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Ministry of Industry and Trade, Food division	Jerusalem
Norwegen	0406 30 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Schmelzkäse Jarlsberg Ridder	O. Kavli A/S Norske Meierier	Bergen Oslo
Neuseeland	0405 00 11 0405 00 19 0406 90 01 0406 90 21	Butter Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar	New Zealand Dairy Board	Wellington
Rumänien	0406 90 25 ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Tilsiter Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Organisatia de Control al Marfurilor „Romcontrol“	Bukarest
Schweiz	0402 29 11 ex 0404 90 53 ex 0404 90 93	Milch zur Ernährung von Säuglingen	Bundesamt für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volksgeschäftsdepart- ments	Bern
	ex 0406 90 02 ex 0406 90 03 ex 0406 90 04 ex 0406 90 05 ex 0406 90 06 ex 0406 90 07 ex 0406 90 08 ex 0406 90 09	Appenzeller Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz	Geschäftsstelle für Appenzeller Käse Schweizerische Käseunion AG	Sankt Gallen Bern

Drittländer	KN-Code und Bezeichnung der Erzeugnisse		Erteilende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
	ex 0406 90 18	Freiburger Käse, Vacherin Mont d'Or, Tête de Moine	Schweizerische Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten (SEWH)	Bern
	0406 20 10 0406 90 19	Glarner Kräuterkäse	Glarner Handelskammer und Gesellschaft Schweizerischer Kräuterkä- se-Fabrikanten m b H	Glaris
	0406 30	Schmelzkäse	Schweizerische Käseunion AG	Bern
	0406 90 25	Tilsiter	Geschäftsstelle für Schweizer Tilsiter und Bundesamt für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsde- partments	Weinfelden Bern
Türkei	ex 0406 90 29 ex 0406 90 31 ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse Tulum Peyniri	T. C. Tarım Bakanlığı	Veterinärstellen des Tarım Bakanlığı an verschiedenen Orten in der Türkei
Jugoslawien	ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse		

ANHANG VIII

ANWENDUNG VON ARTIKEL 14

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFÜHREN ZU ERMÄSSIGTEM ZOLLSATZ

.... VIERTELJAHR

Mitgliedstaat :

Datum :

Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission

Absender :

Kontaktperson :

Telefon :

Telefax :

Seitenzahl :

Antragsnummer :

Beantragte Gesamtmenge (in Tonnen):

ANHANG IX

ANWENDUNG VON ARTIKEL 14

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFUHREN ZU ERMÄSSIGTEM ZOLLSATZ

....VIERTELJAHR

Laufende Nummer :

Mitgliedstaat :

KN-Code	Nr.	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)	Ursprungs- land
		Laufende Nummer, Tonnen insgesamt	

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben				
		Vertragmäßig (*)	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :					
0401 10	— mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger :	20,2				
0401 10 10	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,9				
0401 10 90	— — andere					
0401 20	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT :					
0401 20 11	— — mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger :	27,6				
0401 20 19	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	26,3				
0401 20 91	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT :					
0401 20 99	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	33,3				
0401 30	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT :	32,0				
0401 30 11	— — mit einem Milchfettgehalt von 2 l GHT oder weniger :					
0401 30 19	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	84,4				
0401 30 31	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT :	83,1				
0401 30 39	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	161,5				
0401 30 91	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :	160,2				
0401 30 99	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	269,9				
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	268,6				
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger :					
0402 10 11	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	151,6				
0402 10 19	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	143,6		47,50		
0402 10 91	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT :					
0402 10 99	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,44 ECU/kg + 33,3 (*)				
	— — andere :	1,44 ECU/kg + 25,3 (*)				

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben ermäßig (°)			
		Vertragsmäßig (°)	Anhang I	Anhang II	Anhang III Anhang IV
0402 21	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT :				
	— ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	199,4			
	— mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger :				
0402 21 11	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	191,6			
	— andere :	191,6			
0402 21 17	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	245,5			
0402 21 19	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	237,7			
0402 21 91	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :				
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger				43,80
	— andere :				
0402 21 99	— andere :				
0402 29	— Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT				
	— andere :				
0402 29 15	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,92 ECU/kg + 32,3 (°)			
	— andere :	1,92 ECU/kg + 32,3 (°)			
0402 29 19	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :	1,92 ECU/kg + 24,6 (°)			
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger				
	— andere :				
0402 29 91	— ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :				
	— mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger :	2,38 ECU/kg + 32,3 (°)			
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	2,38 ECU/kg + 24,6 (°)			
	— andere :				
0402 29 99	— andere :				
0402 91	— ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :				
	— mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger :	51,0			
0402 91 11	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	51,0			
	— andere :				
0402 91 19	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT :	63,7			
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	63,7			
	— andere :				
0402 91 31	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT :				
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	161,5			
	— andere :	160,2			

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben ermäßig (°)			
		Vertragsmäßig (°)	Anhang I	Anhang II	Anhang III
0402 91 91	mit einem Milchgehalt von mehr als 45 GHT:				
0402 91 99	in unmittlerbaren Umschließungen nmit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	269,9			
0402 99	andere:	268,6			
0402 99 11	mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:				
0402 99 19	in unmittlerbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	84,0			
0402 99 31	andere:	84,0			
0402 99 39	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:				
0402 99 91	in unmittlerbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,58 ECU/kg + 28,5 (°)			
0402 99 99	andere:	1,58 ECU/kg + 27,2 (°)			
0403	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:				
0403 10	in unmittlerbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	2,66 ECU/kg + 28,5 (°)			
0403 10 02	andere:	2,66 ECU/kg + 27,2 (°)			
0403 10 04	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:				
0403 10 04 * 10 Taric	Joghurt:				
0403 10 04 * 20 Taric	— weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:				
0403 10 04 * 30 Taric	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:				
0403 10 06	— ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 12	— 1,5 GHT oder weniger	30,2			
0403 10 14	— mehr als 1,5 bis 27 GHT:				
0403 10 14 * 10 Taric	— mehr als 1,5 bis 3 GHT	30,2			
0403 10 14 * 20 Taric	— mehr als 3 bis 6 GHT	35,8			
0403 10 14 * 30 Taric	— mehr als 6 bis 27 GHT	87,0			
0403 10 16	— mehr als 27 GHT	87,0			
0403 10 12	andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 14	— 1,5 GHT oder weniger	0,25 ECU/kg + 31,0 (°)			
0403 10 14 * 10 Taric	— mehr als 1,5 bis 27 GHT:				
0403 10 14 * 20 Taric	— mehr als 1,5 bis 3 GHT	0,25 ECU/kg + 31,0 (°)			
0403 10 14 * 30 Taric	— mehr als 3 bis 6 GHT	0,29 ECU/kg + 31,0 (°)			
0403 10 16	— mehr als 6 bis 27 GHT	0,80 ECU/kg + 31,0 (°)			
0403 10 16	— mehr als 27 GHT	0,80 ECU/kg + 31,0 (°)			

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben					
		Vertragsmäßig (*)	Ermäßig (*)	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
0403 10 22	--- anderer :						
0403 10 24	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von :						
0403 10 26	--- -- 3 GHT oder weniger	30,2					
	--- -- mehr als 3 bis 6 GHT	35,8					
	--- -- mehr als 6 GHT	87,0					
0403 10 32	--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von :						
0403 10 34	--- -- 3 GHT oder weniger	0,25 ECU/kg + 31,0 (*)					
0403 10 36	--- -- mehr als 3 bis 6 GHT	0,29 ECU/kg + 31,0 (*)					
0403 90	--- -- mehr als 6 GHT	0,80 ECU/kg + 31,0 (*)					
	--- andere :						
	--- -- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao :						
	--- -- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form :						
	--- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von :						
0403 90 11	--- -- 1,5 GHT oder weniger	147,4					
0403 90 13	--- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT	199,4					
0403 90 19	--- -- mehr als 27 GHT	245,5					
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von :						
0403 90 31	--- -- 1,5 GHT oder weniger	1,44 ECU/kg + 32,3 (*)					
0403 90 33	--- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,92 ECU/kg + 32,3 (*)					
0403 90 39	--- -- mehr als 27 GHT	2,38 ECU/kg + 32,3 (*)					
	--- andere :						
	--- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von :						
0403 90 51	--- -- 3 GHT oder weniger	30,2					
0403 90 53	--- -- mehr als 3 bis 6 GHT	35,8					
0403 90 59	--- -- mehr als 6 GHT	87,0					
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von :						
0403 90 61	--- -- 3 GHT oder weniger	0,25 ECU/kg + 31,0 (*)					
0403 90 63	--- -- mehr als 3 bis 6 GHT	0,29 ECU/kg + 31,0 (*)					
0403 90 69	--- -- mehr als 6 GHT	0,80 ECU/kg + 31,0 (*)					

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben				
		Vertragsmäßig (*)	Anhang I	Anhang II	Anhang III Ermäßig (*)	Anhang IV
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
0404 10	— Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:					
	— ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von:					
	— — — 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:					
0404 10 02	— — — — 1,5 GHT oder weniger	10,3				
0404 10 04	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT	199,4				
0404 10 06	— — — — mehr als 27 GHT	245,5				
	— — — mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:					
0404 10 12	— — — — 1,5 GHT oder weniger	147,4				
0404 10 14	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT	199,4				
0404 10 16	— — — — mehr als 27 GHT	245,5				
	— — andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von:					
	— — — 1,5 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:					
0404 10 26	— — — — 1,5 GHT oder weniger	0,10 ECU/kg + 24,6 (*)				
0404 10 28	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,92 ECU/kg + 32,3 (*)				
0404 10 32	— — — — mehr als 27 GHT	2,38 ECU/kg + 32,3 (*)				
	— — — mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:					
0404 10 34	— — — — 1,5 GHT oder weniger	1,40 ECU/kg + 32,3 (*)				
0404 10 36	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,92 ECU/kg + 32,3 (*)				
0404 10 38	— — — — mehr als 27 GHT	2,38 ECU/kg + 32,3 (*)				
	— — andere:					
	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von:					
	— — — 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:					
0404 10 48	— — — — 1,5 GHT oder weniger	0,10 ECU/kg (*)				
0404 10 52	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT	199,4				
0404 10 54	— — — — mehr als 27 GHT	245,5				

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben			
		Vertragsmäßig (°)	Anhang I	Anhang II	Anhang III
0404 10 56	-- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	147,4			
0404 10 58		199,4			
0404 10 62		245,5			
0404 10 72	-- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von : -- -- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	0,10 ECU/kg + 24,6 (°)			
0404 10 74		1,92 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 10 76		2,38 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 10 78	-- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	1,40 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 10 82		1,92 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 10 84		2,38 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 90	-- andere :				
0404 90 11	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von : -- -- 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	147,4			
0404 90 13		199,4			
0404 90 19		245,5			
0404 90 31	-- mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	147,4			
0404 90 33		199,4			
0404 90 39		245,5			
0404 90 51	-- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von : -- -- 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	1,40 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 90 53		1,92 ECU/kg + 32,3 (°)			43,80
0404 90 59		2,38 ECU/kg + 32,3 (°)			43,80
0404 90 91	-- mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : -- -- 1,5 GHT oder weniger -- -- mehr als 1,5 bis 27 GHT -- -- mehr als 27 GHT	1,40 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 90 93		1,92 ECU/kg + 32,3 (°)			
0404 90 99		2,38 ECU/kg + 32,3 (°)			

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben Vertragsmäßig (%)				Anhang III	Anhang IV
		Vertragsmäßig (%)	Anhang I	Anhang II	Ermäßig (%)		
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :						
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :						
0405 00 11	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	278,4	86,88				
0405 00 19	— andere	278,4	86,88				
0405 00 90	— andere	339,7					
0406	Käse und Quark :						
0406 10	— Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark :						
0406 10 20	— mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	271,9		13,00	92,60		
0406 10 80	— anderer	324,9		13,00	106,40		
0406 20	— Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform :						
0406 20 10	— Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlener Kräutern hergestellt (%)	11,3 %				6,0 %	
0406 20 90	— andere	276,4		94,10			
0406 30	— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :						
0406 30 10	— zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	212,8		71,90		43,80	
	— andere :						
	— mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :						
0406 30 31	— — — 48 GHT oder weniger	204,3		69,00			
0406 30 39	— — — mehr als 48 GHT	212,8		71,90			
0406 30 90	— mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	315,8		102,90			
0406 40	— Käse mit Schimmelbildung im Teig :						
0406 40 10	— — Roquefort	207,0		70,40			
0406 40 50	— — Gorgonzola	207,0		70,40			
0406 40 90	— — andere	207,0		70,40			
0406 90	— andere Käse :						
0406 90 01	— — für die Verarbeitung (%)	245,4		83,50			

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben				
		Vertragsmäßig (*)	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
	-- andere :					
	-- Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller :					
	-- mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr :					
0406 90 02	-- in Standard-Laiben mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 401,85 ECU bis 430,62 ECU (*) (*)	25,77 (*) (*)				
0406 90 03	-- in Standard-Laiben mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 430,62 ECU (*) (*)	9,66				
0406 90 04	-- in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei- Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 430,62 ECU bis 459,39 ECU (*) (*)	25,77 (*) (*)				
0406 90 05	-- in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigen- gewicht von mehr als 459,39 ECU (*) (*)	9,66				
0406 90 06	-- in Stücken ohne Rinde, mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 499,67 ECU, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, auf der Umschließung zumindest die Angaben der Käsesorte, des Fettgehalts, des verantwortlichen Verpackers und des Herstellungslandes enthaltend (*) (*)	9,66				
	-- andere :					
0406 90 07	-- Emmentaler	252,2		85,80		9,66
0406 90 08	-- Greyerzer, Sbrinz	252,2		85,80		9,66
0406 90 09	-- Bergkäse, Appenzeller	252,2		85,80		9,66
	-- andere :					
0406 90 12	-- Emmentaler	252,2		85,80		
0406 90 14	-- Greyerzer, Sbrinz	252,2		85,80		
0406 90 16	-- Bergkäse, Appenzeller	252,2		85,80		
0406 90 18	-- Fromage Fribourgeois Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	252,2		75,50		19,32
0406 90 19	-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt (*)	11,3 %				6,0 %
0406 90 21	-- Cheddar	245,4	17,06	13,75		
0406 90 23	-- Edamer	221,8		75,50		

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz					
		in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben Vertragsmäßig (%)	Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV	
0406 90 25	-- Tilsiter	221,8		75,50		81,76	110,96
0406 90 27	-- Butterkäse	221,8		75,50			
0406 90 29	-- Kashkaval	221,8		75,50			67,19
	-- Feta :						
0406 90 31	-- vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	221,8		75,50			67,19
0406 90 33	-- anderer	221,8		75,50			
0406 90 35	-- Kefalo-Tyri	221,8		75,50			
0406 90 37	-- Finlandia	221,8		75,50			
0406 90 39	-- Jarlsberg	221,8		75,50			
	-- andere :	221,8		75,50	66,41		
0406 90 50	-- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	221,8		75,50			67,19
	-- andere :						27,63
	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :						
	-- -- 47 GHT oder weniger :						
0406 90 61	-- -- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	276,4		94,10			
0406 90 63	-- -- Fiore Sardo, Pecorino	276,4		94,10			
0406 90 69	-- -- andere	276,4		94,10			
	-- -- mehr als 47 bis 72 GHT :						
0406 90 73	-- -- Provolone	221,8		75,50			
0406 90 75	-- -- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	221,8		75,50			
0406 90 76	-- -- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	221,8		75,50			
0406 90 78	-- -- Gouda	221,8		75,50			
0406 90 79	-- -- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	221,8		75,50			
0406 90 81	-- -- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	221,8		75,50			
0406 90 82	-- -- Camembert	221,8		75,50			
0406 90 84	-- -- Brie	221,8		75,50			
0406 90 85	-- -- Kefalograviera, Kasserli	221,8		75,50			

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz				
		in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben Vertragsmäßig (°)	Anhang I	Anhang II	Anhang III	
				Ermäßig (°)	Anhang IV	
0406 90 86	-- -- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käse- masse von:	221,8		75,50	66,41	67,19 27,63
0406 90 87	-- -- mehr als 47 bis 52 GHT	221,8		75,50	66,41	67,19 27,63
0406 90 88	-- -- mehr als 52 bis 62 GHT	221,8		75,50	66,41	67,19 27,63
0406 90 93	-- -- mehr als 62 bis 72 GHT	271,9		92,60		
0406 90 99	-- -- mehr als 72 GHT	324,9		106,40		
1702 10	-- Lactose und Lactosesirup:					
1702 10 10	-- mit einem Gehalt an Lactose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	20,5				
1702 10 90	-- andere	20,5				
2106 90 51	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:					
2309	-- Lactosesirup	20,5				
2309 10	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:					
	-- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterposi- tionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:					
	-- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:					
	-- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:					
2309 10 15	-- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	107,3				
2309 10 19	-- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	139,3				
	-- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:					
2309 10 39	-- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	130,4				
	-- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:					
2309 10 59	-- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	107,2				
2309 10 70	-- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrin- sirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	139,3				

KN-Code	Warenbezeichnung Kombinierte Nomenklatur	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben			
		Vertragsmäßig (*)	Anhang I	Anhang II	Anhang III Anhang IV
2309 90	— andere : — — andere : — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend : — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend : — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger : — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT : — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT : — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr — — — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend				
2309 90 35		107,3			
2309 90 39		139,3			
2309 90 49		130,4			
2309 90 59		107,2			
2309 90 70		139,3			

(*) Zoll-Umrechnungskurs.

(†) Agrar-Umrechnungskurs.

(‡) Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und
b) dem angegebenen anderen Betrag.

(§) Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und gegebenenfalls erhöht um
b) den angegebenen anderen Betrag.

(¶) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Diese Unterposition wird nur für Einfuhren aus Drittländern benutzt.

(‡) Die Gemeinschaft behält sich vor, die genannten Wertgrenzen Herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 1,603 ECU für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,15 ECU je 100 kg.

(§) Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraussetzung der Wertgrenzen um 6,86 ECU je 100 kg netto die Zollsätze autonom von 27,41 ECU je 100 kg netto auf 20,55 ECU je 100 kg netto zu senken (Unter Zollsatz ist der Basis-Zollsatz aus der GATT-Liste zu verstehen.)

(¶) Der Zollsatz wird auf 19,32 ECU je 100 kg netto gesenkt.